

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen «**Gewerbeverein Huttwil**» besteht als Sektion des Kantonal-Bernischen Gewerbeverbandes und des Amtsgewerbeverbandes Trachselwald ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB von Gewerbetreibenden, Handwerkern, Industriellen, Detaillisten, freien Berufen und Gewerbefreunden mit Sitz in Huttwil.

Die Dauer des Vereins ist unbestimmt. Vereinsjahr = Kalenderjahr.

Art. 2 Der Verein bezweckt:

- a) die Wahrung und Förderung der Interessen der vorerwähnten Erwerbsgruppen auf privatwirtschaftlicher Grundlage
- b) Stellungnahme zu allen wirtschaftlichen Tagesfragen, soweit sie den selbständigen Mittelstand betreffen
- c) Abhaltung regelmässiger Zusammenkünfte der Mitglieder zur Anhörung von Vorträgen und Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten
- d) Erhaltung und Förderung des beruflichen Nachwuchses und des Bildungswesens
- e) Pflege der Geselligkeit und Kollegialität

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Der Verein besteht aus Aktiv-, Gönner-, Frei- und Ehrenmitgliedern.

Als **Aktivmitglieder** können jede in bürgerlichen Ehren und Recht stehende natürliche Person und jede juristische Person aufgenommen werden, die selbständig in Handel, Gewerbe, Industrie oder in freien Berufen tätig sind und in Huttwil Geschäfts- oder Wohnsitz haben.

Als **Gönnermitglieder** sind willkommen, die dem Verein und dem Gewerbe im allgemeinen wohlgesinnt und bereit sind, freiwillige Leistungen zu erbringen.

Zu **Freimitglieder** können natürliche Personen ernannt werden, die dem Verein während 30 Jahren als Aktivmitglied angehört oder das 65. Altersjahr zurückgelegt haben.

Zu **Ehrenmitgliedern** können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Gewerbebeförderung besonders verdient gemacht haben.

Die Aufnahme der Aktiv- und Gönnermitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung. Aufnahmege-suche sind an den Vorstand zu richten.

Die Ernennung zu Frei- und Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Art. 4 Jedes Aktiv-, Gönner-, Frei- und Ehrenmitglied ist an der Hauptversammlung stimmberechtigt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen und das Gedeihen des Vereins nach Kräften zu wahren und zu fördern. Über Verhandlungen, die ihrer Natur nach nicht vor die Öffentlichkeit gehören, hat es Verschwiegenheit zu bewahren.

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten.

Art. 5 Die Mitgliedschaft geht verloren durch Austritt, Wegzug und Tod, oder bei juristischen Personen durch Auflösung der Firma, sowie durch Ausschluss oder Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit. Bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit steht es dem Aktivmitglied frei, als solches im Verein zu verbleiben. Für bereits ernannte Freimitglieder bleibt die Freimitgliedschaft weiter bestehen.

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung erfolgen.

Mitglieder, die ihre Pflichten als Vereinsmitglieder nicht erfüllen, den Beschlüssen und Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder sich sonst als Mitglieder unmöglich machen, können durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Beschlüsse über den Ausschluss erfolgen geheim.

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft hören die Ansprüche auf das Vereinsvermögen auf. Ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge sind noch zu entrichten.

III. Organe

Art. 6 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) die Spezial- resp. Unterkommission, von der Hauptversammlung oder vom Vorstand eingesetzt zur Erfüllung bestimmter Aufgaben, mit eigenen vom Verein sanktionierten Reglementen

Art. 7 Der Hauptversammlung fallen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung, der Bilanz und die Déchargeerteilung an die verantwortlichen Organe
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge und des Voranschlages
- e) Mutationen, Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern, Ernennung der Freimitglieder
- f) Wahl des Vorstandes
- g) Wahl der Rechnungsrevisoren
- h) Wahl der Delegierten
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Beschlussfassung über finanzielle Angelegenheiten, die die Kompetenzen des Vorstandes überschreiten
- l) Beschlussfassung über die Annahme und Ergänzung oder Abänderung der Statuten
- m) Tätigkeitsprogramm
- n) Auflösung des Vereins

Die ordentliche Hauptversammlung zur Abwicklung der ihr obliegenden Geschäfte findet im 1. Jahresquartal statt.

Weitere Hauptversammlungen werden durch den Vorstand einberufen so oft er dies als nötig erachtet, oder wenn $\frac{1}{5}$ aller Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangt.

Die Einladungen zu den Versammlungen erfolgen mindestens 14 Tage vorher, persönlich und schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktanden.

Über Geschäfte, die nicht als Traktandum auf der Einladung vermerkt sind, oder nicht als Anträge aus dem Mitgliederkreis spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden, kann nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 8 Der Vorstand besteht aus:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Sekretär
4. Kassier
5. Beisitzer
6. Obmann einer Spezial- resp. Unterkommission

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Jedes Vereinsmitglied hat die Wahl in den Vorstand für mindestens eine Amtsdauer anzunehmen. Demissionen müssen spätestens an der, der Hauptversammlung vorangehenden Vorstandssitzung eingereicht werden.

Dem Vorstand obliegen die Führung und Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht von der Hauptversammlung selbst behandelt oder erledigt werden. In allen Angelegenheiten steht ihm das Vorberatungs- und Antragsrecht zu.

In finanzieller Hinsicht hat er eine Kompetenz bis auf Fr. 500.- für ein und denselben Gegenstand.

Zeichnungsberechtigt ist der Präsident kollektiv mit Sekretär oder Kassier. Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber Behörden, andern Organisationen und der Öffentlichkeit ganz allgemein.

Art. 9 Der Präsident leitet sowohl die Verhandlungen der Hauptversammlung als auch diejenigen des Vorstandes und sorgt für die Vollziehung der gefassten Beschlüsse. Er verfasst den Jahresbericht. Er hält sich über Stand und Entwicklung der Gewerbe- und Verbandspolitik auf dem laufenden, besucht, soweit möglich die Versammlungen, Präsidenten- und Landesteilkonferenzen des Kantonalen Gewerbeverbandes.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Der Sekretär führt über alle Verhandlungen ein Protokoll, das jeweilen von ihm und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist. Er besorgt sämtliche Korrespondenzen und das Aufbieten zu den Sitzungen und Versammlungen.

Der Kassier besorgt das Kassa- und Rechnungswesen und schliesst alljährlich auf 31. Dezember die Rechnung des Vereins ab. Er unterbreitet dem Vorstand den Voranschlag.

Der Beisitzer wirkt an allen Verhandlungen des Vorstandes mit und hat Beratungs-, Antrags- und Stimmrecht.

Der Obmann einer Spezial- resp. Unterkommission vertritt seine Kommission.

Art. 10 Die Rechnungsrevisoren werden von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar. Sie haben das gesamte Kassa- und Rechnungswesen sowie die Vermögensrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein der Vermögenswerte zu überzeugen. Sie erstatten der Hauptversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

IV. Finanzen

Art. 11 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) den Jahresbeiträgen
- b) den Zinsen des Vereinsvermögens
- c) allfälligen anderen Zuwendungen

Das Vereinsvermögen besteht aus:

- a) einem Ausstellungsfonds. Über eine anderweitige Verwendung beschliesst der Verein mit $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder in einer Urabstimmung
- b) dem übrigen Vereinsvermögen

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist in jedem Falle ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 12 Die Beschlüsse der Hauptversammlung sowie des Vorstandes werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Die Wahlen erfolgen geheim, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst und mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 13 Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von wenigstens $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder.

Für Statutenrevisionen sind $\frac{2}{3}$ der Stimmen der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder notwendig.

Ist die Liquidationsversammlung mangels Beteiligung nicht beschlussfähig, wird eine zweite Versammlung einberufen, an der die Auflösung des Vereins durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

Sobald die Hauptversammlung die Liquidation des Vereins beschlossen hat, ist der Vorstand zu dessen unverzüglicher Auflösung verpflichtet.

Ein allfällig verbleibender Vermögensüberschuss ist dem Gemeinderat von Huttwil zur 10-jährigen Aufbewahrung zuhanden einer späteren Neugründung zu übergeben. Bildet sich während dieser Zeit kein neuer Verein mit dem gleichen Ziel und Zweck wie der liquidierte, so hat der Gemeinderat Verbindung aufzunehmen mit dem Kantonalverband und mit Huttwilergewerbetreibenden, zwecks Neugründung eines Vereins, unter Rückgabe des verbliebenen Vermögens. Sollte keine Neugründung zustande kommen, so verfällt das Vermögen der Gemeinde Huttwil zwecks Errichtung eines Fonds zuhanden einer dem Gewerbe nahe stehenden Institution.

Art. 14 Die Statuten treten sofort nach ihrer Annahme in Kraft und ersetzen diejenigen vom 27. Januar 1964.

Also beraten und angenommen durch die Hauptversammlung vom 13. April 1987.

Gewerbeverein Huttwil

Der Präsident:

die Sekretärin:

gez. W. Aebi

gez. H. Mathys

Am 25. Mai 1987 durch den **Kantonal-Bernischen Gewerbeverband** nach Massgabe von Art. 16 der Kantonalstatuten genehmigt.

Der Präsident:

Der Geschäftsleiter:

gez. G. Schwarz
Grossrat

gez. Dr. K. Riesen